

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

## Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sowie gemischte Verpackungsabfälle

AVV-Nr. 170904, 150106

### 1. ECKDATEN DER AUSSCHREIBUNG

| Parameter                | Angabe                                                                    |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Auftraggeber             | GELSENDIENSTE – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen |
| Abfallart                | Gemischte Bau- und Abbruchabfälle / gemischte Verpackungsabfälle          |
| AVV-Nummern              | 170904, 150106                                                            |
| Vertragslaufzeit         | 01.01.2027 bis 31.12.2028 (Grundlaufzeit)                                 |
| Verlängerungsoption      | Einmalig um 1 Jahr (Option bis 31.12.2029)                                |
| Gesamtmenge inkl. Option | ca. 6.000 t (unverbindlich, s. Mengentabelle)   je Los: ca. 3.000 t       |
| Anzahl Lose              | 2 Lose                                                                    |
| Losvergabe               | Los 1: Stadtgebiet Nord   Los 2: Stadtgebiet Süd                          |
| Lieferung                | Über Großcontainer, angeliefert vom Auftraggeber                          |
| Rechtsgrundlage          | KrWG, TVgG NRW, GewAbfV, VerpackG, BEHG, LKrWG NRW, BImSchG               |

#### 1.1 Ausschreibungsgegenstand

Die ausgeschriebene Leistung betrifft die Übernahme und die anschließende ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen sowie gemischten Verpackungsabfällen durch den Auftragnehmer im Auftrag von GELSENDIENSTE als Auftraggeber.

GELSENDIENSTE sammelt diese Abfälle von Haushaltungen, Kleingewerbebetrieben und verschiedenen Baustellen im Stadtgebiet Gelsenkirchen, darunter auch an zwei Wertstoffhöfen, ein.

#### 1.2 Leistungszeitraum

Die Grundlaufzeit des Vertrages beträgt 2 Jahre (01.01.2027 bis 31.12.2028). Sie verlängert sich um ein Optionsjahr bis zum 31.12.2029, sofern der Auftraggeber die Verlängerungsoption nach Ziffer 1.3 in Anspruch nimmt. Die Gesamtmenge wird für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029, d. h. einschließlich des Optionsjahres, mit insgesamt ca. 6.000 t angenommen.

Für die ausgeschriebene Leistung werden 2 Lose vergeben:

- Los 1: Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bzw. gemischte Verpackungen – Stadtgebiet Nord | AVV-Nr. 170904, 150106 | Menge: 3.000 t (einschließlich Optionsjahr)
- Los 2: Gemischte Bau- und Abbruchabfälle bzw. gemischte Verpackungen – Stadtgebiet Süd | AVV-Nr. 170904, 150106 | Menge: 3.000 t (einschließlich Optionsjahr)

#### 1.3 Verlängerungsoption

Der Auftragnehmer räumt zum Ende der Grundlaufzeit dem Auftraggeber die Option ein, den Vertrag einmalig um ein Jahr zu verlängern (Vertragslaufzeit bis 31.12.2029). Der Auftraggeber muss die Option spätestens drei Monate vor Beendigung des Vertrags in Textform in Anspruch nehmen. Macht der Auftraggeber von der Option Gebrauch, endet der Vertrag automatisch spätestens mit Ablauf der festgelegten Verlängerungsoption, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## 1.4 Mengenprognose

Der Anfall der Abfälle ist abhängig von Baumaßnahmen und verteilt sich daher ungleichmäßig im Jahresverlauf. Die Verteilung auf die einzelnen Abfallschlüsselnummern kann in Abhängigkeit von den Bau- und Abbruchmaßnahmen variieren.

Die Gesamtabfallmenge ist daher unbestimmt und kann starken Schwankungen unterliegen. Die in der Mengentabelle (Ziffer 1.5) ausgewiesenen Mengenangaben beruhen auf den Mengenerfassungen der genannten Referenzjahre; sie dienen lediglich der Information der Bieter und als Grundlage für die unverbindliche Mengenprognose. Ein Anfall entsprechender Mengen in der Zukunft wird nicht gewährleistet. Der Auftraggeber verpflichtet sich nicht, eine bestimmte Mindestmenge während des ausgeschriebenen Zeitraumes an den Auftragnehmer zu übergeben. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Qualität der Abfälle. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz, Ausgleichszahlungen oder Mehrkosten des Auftragnehmers sind insofern von vornherein ausgeschlossen.

## 1.5 Mengentabelle

| Fraktion (AVV-Nr.) | Definition                                             | 2023 (t) | 2024 (t) | 2025 (t) | Mittelwert (t) | Angenommene p.a. (t) |
|--------------------|--------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------------|----------------------|
| 170904, 150106     | Baumischabfälle, gem. Verpackungen inkl. Vorbehandlung | 1.893    | 1.913    | 1.795    | 1.867          | 2.000                |
| Summe              |                                                        | 1.893    | 1.913    | 1.795    | 1.867          | 2.000                |

**Hinweis:** Die in der Mengentabelle ausgewiesenen Mengen beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet.

## 1.6 Angebotspreis

Der Auftragnehmer hat für jedes Vertragsjahr – einschließlich des Verlängerungsjahres – einen eigenständigen Verwertungspreis je Einheit im Angebotsvorblatt anzugeben. Die Jahrespreise sind verbindlich und abschließend kalkuliert; sie haben sämtliche zu erwartenden Kosten des jeweiligen Jahres (u. a. Personalkosten, Energiekosten, Anlagenkosten, Entsorgungskosten, allgemeine Preissteigerungen) einzuschließen – mit Ausnahme der BEHG-Kosten, die gemäß Abschnitt 4.9 gesondert geregelt sind. Marktpreisschwankungen begründen keinen Anpassungsanspruch. Maßgeblich für die Vergabeentscheidung ist die Gesamt-Netto-Wertungssumme über die vollständige Vertragslaufzeit einschließlich Verlängerungsoption.

**Verweis:** Die Einzelheiten der Wertung des Angebotspreises sowie des Entfernungskriteriums richten sich nach den Bewerbungsbedingungen (Zuschlagskriterien).

## 1.7 Eigentums- und Besitzübergang

Mit der beanstandungsfreien Übergabe der Abfälle an den Auftragnehmer an der Übernahmeanlage gehen Eigentum und Besitz an den Abfällen an den Auftragnehmer über.

# 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bei der Ausführung sämtlicher abfallwirtschaftlicher, logistischer und administrativer Maßnahmen sind zwingend die jeweils gültigen Fassungen folgender Vorschriften zu beachten:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – unter strikter Beachtung der 5-stufigen Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Anzeigepflicht nach § 53 KrWG i. V. m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), soweit Sammlungs- oder Beförderungsleistungen selbst erbracht werden
- Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) – Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen, Tarifreue und Bereitstellung der entsprechenden Eigenerklärung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie einschlägige Verordnungen (insb. 4. BImSchV, 17. BImSchV)

- Einschlägige DIN-Normen und technische Regelwerke
- Landesrechtliche Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, insb. Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) – insbesondere § 9 GewAbfV (Vorbehandlung von Gemischen aus Bau- und Abbruchabfällen), § 4 GewAbfV (Vorbehandlung gewerblicher Siedlungsabfälle) sowie § 6 GewAbfV (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen)
- Verpackungsgesetz (VerpackG) und hieraus resultierende Anforderungen an Sortierung und Verwertung
- Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – für thermisch zu behandelnde Sortierreste (s. Abschnitt 4.9)

Die Leistungserbringung erfolgt nach dieser Leistungsbeschreibung, nach den Vorgaben der VOL/B und den abfallrechtlichen Anforderungen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).

### 3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

---

#### 3.1 Übernahme- und Verwertungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber angelieferten Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Nr. 170904) sowie gemischten Verpackungsabfälle (AVV-Nr. 150106) anzunehmen, zu verwiegen und zu verwerten. Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber eine umfassende und abschließende ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der erfassten Abfälle unter vollständiger Einhaltung aller abfallrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Verpflichtungen. Die Leistungserbringung hat nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen. Der werkvertragliche Gesamterfolg tritt ein, wenn die übernommenen Abfälle vollständig verwertet sind. Dies ist der Fall, wenn für die stofflich verwerteten Fraktionen die Voraussetzungen des § 5 KrWG erfüllt sind und deren Abfalleigenschaft endet und für die energetisch verwerteten Fraktionen, insbesondere die Sortierreste, die thermische Verwertung abgeschlossen ist.
- (2) Sämtliche Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit der Übernahme und Verwertung der Abfälle stehen, obliegen dem Auftragnehmer und sind durch diesen zu erfüllen.

#### 3.2 Dokumentations- und Nachweispflicht

- (1) Der Auftragnehmer führt über die übernommenen Abfälle eine fortlaufende, geordnete Mengen- und Verbleibsdokumentation. Aus dieser müssen Art, Menge, Verbleib und Verwertungsweg der Abfälle einschließlich etwaiger Zwischenlagerungs- und Behandlungsschritte hervorgehen. Soweit der Auftragnehmer gesetzlich zur Registerführung nach §§ 49 ff. KrWG verpflichtet ist, genügt die Führung dieser Register.
- (2) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber die Dokumentation nach Absatz 1 auf Verlangen vor. Auf Anforderung des Auftraggebers übermittelt er eine elektronisch auswertbare Übersicht (z. B. im CSV- oder Excel-Format) über Mengen und Verbleib der übernommenen Abfälle einschließlich des Standes der Verwertung sowie anlassbezogen weitere Unterlagen hieraus in geeigneter Form (z. B. Registerauszüge, Verwertungs-, Entsorgungs- oder Mengennachweise, Übernahmebestätigungen oder vergleichbare Dokumente). Die Unterlagen sind innerhalb angemessener Frist vorzulegen.

#### 3.3 Auskunftspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen umfassende Auskünfte und Informationen über die Erfüllung der vertraglichen Leistungen zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Aufenthaltsort der übernommenen Abfälle, zum Stand ihrer Behandlung bzw. Verwertung sowie zu den hierbei eingesetzten Verwertungsanlagen.

#### 3.4 Informations- und Unterstützungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber frühzeitig umfassend über alle Umstände und technischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Entwicklungen unterrichten, die wesentlichen Einfluss auf die Abwicklung der ihm nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Leistungsverpflichtungen haben können.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, den Auftraggeber bei der Erfüllung ihm etwa nach gesetzlichen Bestimmungen obliegender Informations- und Unterrichtungspflichten unter Offenlegung aller hierzu in seiner Sphäre vorhandenen Unterlagen zu unterstützen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Offenlegung von Betriebsgeheimnissen besteht jedoch nicht; die Pflichten nach den Abschnitten 3.2, 3.3 und 4.7 bleiben hiervon unberührt.

## 4. ÜBERNAHME- UND VERWERTUNGSANLAGE

### 4.1 Standort der Übernahme-/Verwertungsanlage

Der/die Standort/e der Übernahme-/Verwertungsanlage/n (nachfolgend „Übernahmeanlage“) sind vom Bieter im Angebotsvorblatt anzugeben und zu beschreiben; die Einzelheiten der Einreichung richten sich nach den Bewerbungsbedingungen. Die Entfernung geht als Zuschlagskriterium in die Wertung des Angebotes ein. Maßgeblich ist die einfache Fahrtstrecke (Hinweg) in Kilometern nach google.maps, ausgehend von dem für das jeweilige Los nachfolgend genannten Bezugspunkt bis zur Übernahmeanlage.

Die Entfernung der Übernahmeanlage zum jeweiligen Stadtgebiet muss aus Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsgründen möglichst gering sein. Dies ist erfüllt, wenn:

- Stadtgebiet Nord: die Übernahmeanlage/Übergabestelle sich im Umkreis von maximal 25 km (Fahrtstrecke) ausgehend von der Kreuzung Willy-Brandt-Allee/Adenauerallee befindet
- Stadtgebiet Süd: die Übernahmeanlage/Übergabestelle sich im Umkreis von maximal 25 km (Fahrtstrecke) ausgehend vom Betriebsgelände Wickingstraße 25 befindet

**Verweis:** Die Ermittlung der tatsächlichen Streckenlänge sowie deren Bewertung im Rahmen der Angebotswertung richten sich nach den Bewerbungsbedingungen (Entfernungsbewertung).

### 4.2 Anlagenwechsel

Ein Wechsel der Übernahmeanlage innerhalb der Vertragslaufzeit darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Übernahmeanlage muss im Vergleich zu der bisherigen Anlage technisch gleichwertig sein, der vorgenannten Entfernungsanforderung (Abschnitt 4.1) genügen und ebenfalls über alle in der Leistungsbeschreibung genannten Voraussetzungen verfügen. Sollte der Wechsel der Anlage zu einem höheren Transportaufwand auf Seiten des Auftraggebers führen als nach dem ursprünglichen Angebot vorgesehen war, hat der Auftragnehmer den Mehraufwand dem Auftraggeber tatsächlich zu vergüten. Zum Ausgleich des Mehraufwands beim Auftraggeber wird die gegenüber dem Angebot des Auftragnehmers zusätzliche Transportstrecke (sowohl Hin- als auch Rückfahrt) je zusätzlich zurückgelegtem Kilometer gemäß den Berechnungen nach google.maps mit 0,42 € je tatsächlich angelieferter Menge an Abfällen in Megagramm (nachfolgend „Mg“) zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

### 4.3 Öffnungszeiten und Annahme

Die Übernahmeanlage muss an allen Wochentagen zur Übernahme der Abfälle zur Verfügung stehen. Die Annahme muss Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr sichergestellt sein. Eine Annahme an Samstagen soll ab 6:30 Uhr bis 15:00 Uhr möglich sein; Abweichungen hiervon sind im Angebot anzugeben.

### 4.4 Zufahrt und Befahrbarkeit

Die Anfahrt muss über öffentliche bzw. entsprechend ausgebaute Straßen uneingeschränkt gewährleistet sein. Die gesamte Fahrfläche (Zufahrt und Betriebsgelände) der Übernahmeanlage muss so ausgebaut sein, dass eine problemlose Befahrung und Anlieferung mit Sammel- bzw. Transportfahrzeugen und Containerfahrzeugen ggf. mit Anhänger des Auftraggebers möglich ist.

### 4.5 Entladung und Verwiegung

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass eine Entladung der im Rahmen dieser Ausschreibung zur Anlieferung berechtigten Sammel- und Transportfahrzeuge inkl. Eingangs- und Ausgangsverwiegung innerhalb von ca. 20 Minuten durchgeführt wird.

Die Betriebs- bzw. Benutzungsordnung muss den Einmannbetrieb der Anlieferfahrzeuge zulassen (Einweiser ist ggf. durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu stellen).

Am Übergabepunkt muss eine geeichte LKW-Waage für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 40 Mg und einer Mindestlänge von 12 m vorhanden sein. Die Verwiegung muss dem Eichgesetz genügen; die Mindestlast der Waage darf höchstens 0,4 Mg betragen. Für alle Fahrzeuge ist eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung vorzunehmen.

Auf den Wiegebelegen aller Verwiegungen sind mindestens folgende Angaben auszuweisen:

- Datum und Uhrzeit (Ein- bzw. Ausgang)
- Herkunft / Abfallerzeuger
- Abfallart (AVV-Nr.)
- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeuggewicht (Brutto/Tara)
- Gewicht des übernommenen Materials (Netto)
- Wiegescheinnummer

Die Ausstellung von Wiegebelegen für jede Verwiegung ist verpflichtend. Die Übergabe des Wiegebelegs hat zunächst bei der Annahme der Abfälle bei der Übernahmestation an den Fahrer zu erfolgen. Wiegebelege müssen grundsätzlich von Anlieferer und Annehmer unterschrieben sein und sind der monatlichen Abrechnung beizufügen. Eine elektronische Identifikation (Barcode, Transponder etc.) ist als Ersatz für die physische Unterschrift zulässig, sofern eine eindeutige Identifizierung von Anlieferer und Verwiegung gewährleistet ist; der Beleg selbst ist in jedem Fall auszustellen.

Die Verwiegung eines Containerzuges (Zugfahrzeug und Anhänger) gilt als eine Verwiegung.

Ergänzend zu den Wiegebelegen sind alle Abrechnungs- und Verwiegungsdaten spätestens 5 Werktage nach Abschluss eines Kalendermonats in einer Excel-Datei unter Angabe aller auf dem Wiegebeleg erfassten Daten an den Auftraggeber zu übermitteln. Die Excel-Übermittlung ersetzt die Wiegebelege nicht, sondern dient ausschließlich der elektronischen Auswertung und Abrechnung. Der Auftraggeber hat beim Auftragnehmer jederzeit das Recht der Einsicht in die Original-Unterlagen der geeichten Waage. Alle mit der Verwiegung und Identifikation verbundenen Kosten (Verladen, Verwiegen, elektronisches Identifikationsverfahren) sind im Angebotspreis einzurechnen.

#### **4.6 Pflicht zur Vorbehandlung**

Die übernommenen gemischten Bau- und Abbruchabfälle (AVV 170904) sowie gemischten Verpackungsabfälle (AVV 150106) sind zwingend einer zugelassenen Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Eine direkte Ablagerung oder thermische Behandlung ohne vorherige Vorbehandlung ist unzulässig.

Die Pflicht zur Zuführung ergibt sich für Gemische aus Bau- und Abbruchabfällen aus § 9 GewAbfV und für gemischte Verpackungsabfälle aus § 4 GewAbfV. Die Vorbehandlungsanlage muss immissionsschutzrechtlich zugelassen sein und die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV an eine ordnungsgemäße Sortierung und Aufbereitung erfüllen. Die hierfür erforderlichen Nachweise (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid sowie Bestätigung des Anlagenbetreibers über die Erfüllung der Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen nach § 6 GewAbfV) sind als Bestandteil des Angebots gemäß Bewerbungsbedingungen (Eignungsnachweise und Mindestkriterium) vorzulegen.

Die Vorbehandlung umfasst mindestens:

- Manuelle und/oder mechanische Vorsortierung zur Abtrennung verwertbarer Bestandteile (Metalle, Holz, Kunststoffe, Mineralik, Papier/Pappe)
- Zerkleinerung, Siebung und ggf. Aufbereitung der Einzelfractionen
- Dokumentierte Mengenbilanz über Input, Outputfractionen und Sortierquoten
- Nachweis der Verwertungswege für alle gewonnenen Outputfractionen

Möglicherweise anfallende Sortierreste und Schadstoffe sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen; die damit verbundenen Kosten sind im Angebotspreis zu berücksichtigen. Für die Vorbehandlungsleistungen gilt die Dokumentations- und Nachweispflicht gemäß Abschnitt 3.2 entsprechend.

#### 4.7 Darstellung des Verwertungsweges

- (1) Die nach den Bewerbungsbedingungen mit dem Angebot einzureichende Darstellung des Verwertungsweges der zu übernehmenden Abfälle muss den nachfolgenden Anforderungen genügen.

Darzustellen sind mindestens die Übernahmeanlage sowie die Vorbehandlungs- bzw. Sortieranlage unter Angabe des jeweiligen Betreibers, des Standorts, der abfallrechtlichen Zulassung sowie des angewandten Verwertungsverfahrens nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Darüber hinaus ist der grundsätzliche Verwertungsweg der im Rahmen der Vorbehandlung entstehenden Fraktionen nachvollziehbar zu beschreiben. Anzugeben sind für jede zu erwartende Fraktion die Abfallart nach AVV sowie das vorgesehene Verwertungsverfahren nach Anlage 2 zum KrWG. Gesondert darzustellen ist der Verbleib der Sortierreste einschließlich der Art der Anlage, in der eine thermische Verwertung erfolgt. Soweit dem Bieter die nachgeschalteten Verwertungsanlagen bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, sind diese unter Angabe des Betreibers und des Standorts zu benennen.

Ist eine abschließende Benennung einzelner nachgeschalteter Anlagen aufgrund der marktüblichen Stoffstromlenkung oder der Organisation der Verwertungskette zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht möglich, genügt eine nachvollziehbare Beschreibung des vorgesehenen Verwertungsweges einschließlich der Erklärung, dass ausschließlich hierfür abfallrechtlich zugelassene Anlagen eingesetzt werden.

Dabei ist mitzuteilen, ob die einzelnen Leistungen im Unternehmen des Bieters durchgeführt werden oder ob hierfür andere Unternehmen eingesetzt werden. Sofern andere Unternehmen für die Leistungserbringung vorgesehen sind, sind diese sowie die jeweils übernommenen Leistungen zu benennen. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbeauftragung nach Abschnitt 6 vorliegen, sind die dort geforderten Nachweise vorzulegen.

Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit Nachweise über die tatsächlich genutzten Verwertungswege, die eingesetzten Anlagen sowie deren abfallrechtliche Zulassung anzufordern. Ein Wechsel der Übernahmeanlage bedarf der Zustimmung nach Abschnitt 4.2; Änderungen bei den nachgeschalteten Verwertungsanlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Darstellung des Verwertungsweges ist frei, d. h. ohne Verwendung eines vorgegebenen Formulars, zu verfassen und zu beschreiben. Sie wird im Falle des Zuschlags Vertragsbestandteil; der Auftragnehmer ist an die hierin gemachten Angaben gebunden.
- (3) Die Darstellung des Verwertungsweges muss die übrigen Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung berücksichtigen, insbesondere die Anforderungen an die Vorbehandlung (Abschnitt 4.6) und die Sortierquoten (Abschnitt 4.8).
- (4) Die Darstellung des Verwertungsweges geht nicht in die Wertung ein. Angebote, deren Darstellung den Anforderungen nach Absatz 1 nicht genügt, können gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
- (5) Der Auftraggeber behandelt die in der Darstellung enthaltenen Angaben vertraulich, verwendet diese ausschließlich für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung des Vertrages und gibt sie Dritten nicht bekannt, soweit er hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

**Verweis:** Die formale Pflicht zur Einreichung dieser Darstellung als Angebotsbestandteil ist in den Bewerbungsbedingungen (Darstellung des Verwertungsweges) geregelt; die inhaltlichen Mindestanforderungen sind ausschließlich hier maßgeblich.

**Hinweis:** Die Anforderungen dienen insbesondere der Wahrnehmung der Erzeugerverantwortung des Auftraggebers nach § 22 KrWG.

## 4.8 Sortierquoten

Die eingesetzte Vorbehandlungsanlage muss die Mindest-Sortierquote von 85 % nach § 6 Abs. 3 GewAbfV (gemessen am Inputgewicht, im Mittel des Kalenderjahres, bezogen auf die Anlage) einhalten. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der Sortierquote für jedes Kalenderjahr auf Verlangen nach; hierfür genügt die Vorlage der Mengenbilanz nach Abschnitt 4.6 oder eines gleichwertigen Nachweises. Der Nachweis dient der Kontrolle dieser anlagenbezogenen Anforderung. Der Anteil der einer hochwertigen Verwertung (stoffliche oder energetische Nutzung mit hohem Substitutionspotenzial) zugeführten Fraktionen ist zu maximieren. Der hiervon zu unterscheidende, ausschließlich für die Bemessung des BEHG-Zuschlags maßgebliche kalkulatorische Sortierrestanteil von 40 % ist abschließend im Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag Herleitung, Hinweis Sortierrestanteil) geregelt; eine abweichende tatsächliche Sortierquote begründet keinen Anpassungsanspruch (s. Abschnitt 4.9.2).

## 4.9 BEHG – Emissionshandel für Sortierreste

Soweit Sortierreste aus der Vorbehandlung einer thermischen Behandlung (Mitverbrennung in Zementwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Ersatzbrennstoffkraftwerke o. ä.) zugeführt werden, können hierfür Kosten des Emissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehen. Maßgeblicher Bezugspunkt ist nicht der Inputabfall (AVV 170904/150106), sondern der nach der Vorbehandlung tatsächlich thermisch verwertete Sortierrest (AVV 191210/191212).

Wer nach dem BEHG Verantwortlicher ist, richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem vom Auftragnehmer gewählten Verwertungsweg. Unabhängig hiervon trägt der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber sämtliche mit der thermischen Verwertung der Sortierreste verbundenen Kosten des Emissionshandels, gleich ob er selbst Verantwortlicher im Sinne des BEHG ist oder ihm entsprechende Kosten von Dritten in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten sind mit dem BEHG-Zuschlag abgegolten. Entstehen für einen Abrechnungszeitraum keine derartigen Kosten, insbesondere weil die eingesetzte Anlage dem europäischen Emissionshandel unterliegt oder eine Zertifikatspflicht entfällt, gilt die Regelung des Angebotsvorblatts (Abschnitt 3.3).

Der BEHG-Zuschlag ist für alle Bieter einheitlich vorgegeben (s. Angebotsvorblatt, BEHG-Zuschlag).

### 4.9.1 Grundlage des BEHG-Zuschlags

Der BEHG-Zuschlag setzt sich aus drei Parametern zusammen: dem vom Auftraggeber angesetzten kalkulatorischen Sortierrestanteil (s. Abschnitt 4.8), dem spezifischen CO<sub>2</sub>-Anteil für den Sortierrest (AVV 191212) nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 (Nr. 3) sowie dem vertraglich fixierten CO<sub>2</sub>-Basiswert (s. Angebotsvorblatt Abschnitt 3). Die Berechnung der für die Leistungserbringung erforderlichen Anzahl an Zertifikaten bemisst sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derzeit nach dem BEHG in Verbindung mit der EBeV 2030.

Der Zuschlag wurde vom Auftraggeber für das Vertragsjahr 2027 einmalig vorab ermittelt; die konkreten Parameterwerte und die Berechnungsformel sind ausschließlich dem Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag Herleitung) zu entnehmen.

Für den spezifischen CO<sub>2</sub>-Anteil gilt ausschließlich der amtliche Standardwert; eine anlieferungs- oder anlagenspezifische Bestimmung des tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Anteils ist nicht geschuldet. Einzelheiten und Begründung sind im Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag Herleitung) geregelt.

Der Standardwert repräsentiert ausschließlich den fossilen CO<sub>2</sub>-Anteil. Der biogene Anteil ist gemäß § 2 Nr. 14 BEHG und der EBeV 2030 nicht berichtspflichtig und bleibt bei der BEHG-Berechnung außer Ansatz.

**Verweis:** Die vollständige Berechnung einschließlich des gerundeten €/t-Werts ist im Angebotsvorblatt (BEHG-Zuschlag Herleitung) dokumentiert.

### 4.9.2 Anpassung des BEHG-Zuschlags

Eine unterjährige Anpassung des BEHG-Zuschlags erfolgt nicht. Nach Veröffentlichung des für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen amtlichen CO<sub>2</sub>-Referenzpreises (s. Verweis) erfolgt eine Spitzabrechnung. Hierbei werden Mehr- oder Minderkosten gegenüber dem festgelegten BEHG-Zuschlag ausgeglichen; die Differenz wird bei Mehrkosten dem Auftragnehmer vom Auftraggeber erstattet, bei Minderkosten vom Auftragnehmer dem Auftraggeber.

Die Vorgehensweise gilt für alle Vertragsjahre (einschließlich Optionsjahr). Der Zuschlag wird ausschließlich nach Maßgabe der im Angebotsvorblatt (Abschnitt 3.3) geregelten Anpassungsklausel angepasst. Über diese Anpassung hinaus begründen markt- oder anlagenbedingte Kostenänderungen (z. B. abweichende tatsächliche Sortierquote, abweichender Energiemix, abweichender realer Biomasseanteil, abweichende Beschaffungskosten des Auftragnehmers) keinen Anpassungsanspruch.

**Verweis:** Basiswert, Anpassungsformel sowie die Definition des maßgeblichen amtlichen CO<sub>2</sub>-Referenzpreises einschließlich der Nachfolgeregelung (EU-ETS 2 / EU-ETS 1) sind abschließend im Angebotsvorblatt, Abschnitt 3, geregelt. Maßgeblich ist allein die dortige Fassung.

#### 4.10 Deklarationsabweichungen

- (1) Weicht die Deklaration der angelieferten Abfälle nach Abfallart bzw. -zusammensetzung von dem Abfall ab, der sich tatsächlich im Container befindet, gilt dies als Deklarationsabweichung. Ist dies bereits vor Entleerung des Containers ersichtlich, ist der Behälter zurückzuweisen und dem Auftraggeber (Ansprechpartner gemäß Abschnitt 7) umgehend mit kurzer schriftlicher Begründung zurückzumelden.
- (2) Wird die Abweichung erst nach der Entleerung festgestellt, sind entsprechende Fotodokumente zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden (bzw. am folgenden Arbeitstag), zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Rügefrist gilt die Anlieferung als ordnungsgemäß angenommen.
- (3) Darf der vorgefundene Abfall nicht übernommen werden – insbesondere weil der zutreffende Abfallschlüssel nicht vom Positivkatalog der Zulassung der Übernahme- bzw. Verwertungsanlage umfasst ist, keiner der ausgeschriebenen AVV-Nummern zugeordnet werden kann oder dem Auftragnehmer die Annahme aus sonstigen rechtlichen Gründen nicht gestattet ist –, ist umgehend telefonisch und in Textform Kontakt mit dem Auftraggeber (Ansprechpartner gemäß Abschnitt 7) aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Bis zur Klärung ist der Abfall getrennt und gesichert zu lagern.
- (4) Wird die Abweichung erst nach der Entleerung festgestellt und darf der Abfall in der vorgefundene Zusammensetzung mit einer anderen AVV-Nr. angenommen werden, so ist die geänderte Abfallzuordnung schriftlich zu vereinbaren. Entsprechende Fotodokumente sind zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, zu übermitteln. Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, ist der Abfall in die auftraggebereigenen Container zurückzuladen und bis zur Klärung sicherzustellen.

### 5. ABRECHNUNG

- (1) Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis des im Angebotsvorblatt angegebenen Gesamtpreises je Tonne (Verwertungspreis zzgl. fixem BEHG-Zuschlag gemäß Abschnitt 4.9 und Angebotsvorblatt, BEHG-Zuschlag) für das jeweilige Vertragsjahr sowie der durch die Eingangsverwiegung ermittelten Nettogewichte. Grundlage sind die ausgestellten Wiegebelege sowie die ergänzend gemäß Abschnitt 4.5 zu übermittelnden Abrechnungs- und Verwiegungsdaten. Die Original-Wiegebelege sind der Abrechnung beizufügen.
- (2) Die Abrechnung der tatsächlich übergebenen Mengen erfolgt auf Basis der durch die Eingangsverwiegung bei der Übernahmeanlage mit einer geeichten Waage ermittelten Nettogewichte.
- (3) Die monatliche Vergütung wird nach Erbringung der Übernahmeleistung für den jeweiligen Abrechnungsmonat fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist die Einreichung einer prüffähigen Rechnung, der die Original-Wiegebelege des jeweiligen Abrechnungsmonats beizufügen sind, aus denen die Übernahme der Abfälle durch die Übernahmeanlage hervorgeht. Die Zahlung stellt weder eine Abnahme der gesamten Werkleistung noch eine Bestätigung der vertragsgemäßen Erfüllung der Verwertungspflichten dar. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen Vorbehandlung (Abschnitt 4.6) sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der übernommenen Abfälle (Abschnitt 3.1) und zur Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten (Abschnitt 3.2) bleibt bis zum Abschluss der Verwertung und – soweit vertraglich vorgesehen – über das Vertragsende hinaus unberührt. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere Einreden, Zurückbehaltungsrechte,



Aufrechnungsrechte sowie Schadensersatzansprüche wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllter Vertragspflichten, bleiben unberührt.

## 6. UNTERBEAUFTRAGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

---

### 6.1 Genehmigungspflicht

- (1) Die nachträgliche Übertragung der ausgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsleistungen auf einen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sie wird vom Auftraggeber in Einzelfällen nur dann erteilt, wenn sich die Übertragung an Nachunternehmer als notwendig erweist und der Nachunternehmer die gleichen abfallrechtlichen Qualifikationen (z. B. EfB-Zertifikat, Anlageneignung) lückenlos nachweist.
- (2) Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Beauftragung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers unter Benennung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers beizufügen. Dies gilt insbesondere für die Zertifizierung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers als Entsorgungsfachbetrieb.
- (3) Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer bei mangelnder technischer Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags ablehnen.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer/Nachunternehmer die Geltung der für ihn verbindlichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dies nachzuweisen.
- (5) Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern unberührt. Unbeschadet der Rechte des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Abtretung der Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Unterauftragnehmer/Nachunternehmer verlangen, die sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung des Unterauftragnehmers/Nachunternehmers ergeben.

**Verweis:** Die formalen Anforderungen an den Nachweis von Unterauftragnehmern im Angebot (Verzeichnis, Verpflichtungserklärung) richten sich nach den Bewerbungsbedingungen (Nachweis Unterauftragnehmer).

### 6.2 Rechtsfolge bei unerlaubter Unterbeauftragung

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer eine Entsorgungsleistung ohne Genehmigung weitervergeben hat, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

## 7. AUFTRAGSÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

---

Ansprechpartner beim Auftraggeber:

**Vertragsangelegenheiten:** Herr Krämer, Tel. 0209 954-4393, E-Mail: [ralph.kraemer@gelsendienste.de](mailto:ralph.kraemer@gelsendienste.de)  
(Servicezeiten: Mo.-Do. 09:00–15:00 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr)

**Disposition Containerdienst:** Tel. 0209-954-4240, E-Mail: [containerdienst@gelsendienste.de](mailto:containerdienst@gelsendienste.de)  
(Servicezeiten: Mo.-Do. 06:30–15:30 Uhr, Fr. 06:30–14:30 Uhr)

Rechtzeitig vor der Leistungserbringung sind gegenüber dem Auftraggeber verantwortliche Ansprechpartner zu benennen. Die Kommunikation in deutscher Sprache in Wort und Schrift ist verbindlich.

## 8. ÜBERWACHUNG UND WEITERE KONTROLLRECHTE

---

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der von dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder den von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen zur Verfügung stellen.
- (2) Nutzt der Auftragnehmer Übernahme- und Entsorgungsanlagen Dritter, wird der Auftragnehmer zu Gunsten des Auftraggebers ein entsprechendes Betretungs- und Besichtigungsrecht mit dem Dritten vereinbaren.

## 9. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

---

Der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise nicht, unvollständig oder vertragswidrig ausführt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
- b) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und die Vertragspartei den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist beendet,
- c) wenn der Auftragnehmer ohne Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers eine Entsorgungsleistung an einen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer übertragen hat,
- d) der Auftragnehmer die Dokumentationen nach Abschnitt 3.2 nicht wahrheitsgemäß führt,
- e) eine Vertragspartei einen Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- f) der Auftragnehmer sein Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb verliert.

## 10. NACHVERTRAGLICHE PFLICHTEN

---

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.
- (2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der bis zur Beendigung des Vertrages bereits angelieferten, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend verwerteten Abfälle bleibt von der Vertragsbeendigung unberührt und besteht über das Vertragsende hinaus fort. Die vorstehende Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Vertrag durch Ablauf der Vertragslaufzeit, Kündigung oder aus sonstigem Grund beendet wurde.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsbeendigung mitzuteilen, welche Abfälle sich noch in seinem Besitz befinden und welche Maßnahmen zur abschließenden Entsorgung vorgesehen sind. Für diese Abfälle gelten die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung, insbesondere zu Vorbehandlung (Abschnitt 4.6), Sortierquoten (Abschnitt 4.8) und BEHG (Abschnitt 4.9), unverändert fort. Der werkvertragliche Gesamterfolg hinsichtlich dieser Abfälle tritt gemäß Abschnitt 3.1 erst mit deren abschließender Verwertung ein.

## 11. HAFTUNG

---

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen.
- (2) Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung oder einer Verletzung anderweitiger Pflichten durch den Auftragnehmer resultieren.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich vollständig über Schäden zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Leistungen entstehen.

**Abgrenzung:** Folgende, in den Bewerbungsbedingungen geregelte Verfahrensfragen sind hier bewusst nicht wiederholt: Form/Frist der Angebotsabgabe, einzureichende Unterlagen, Eignungskriterien und -nachweise, Zuschlagskriterien und Wertungsformeln, Datenschutzinformationen. Maßgeblich sind insoweit ausschließlich die Bewerbungsbedingungen.